

§ 82a SGB XII - Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen -

(1) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

Inhalt

.....	1
1. Allgemeines	1
1.1 Freibeträge für Einkommen nach dem Grundrentengesetz ab 01.01.2021	1
1.2 Wer hat Anspruch auf Grundrente bzw. -zuschlag und auf einen Freibetrag im SGB XII?	2
1.3 Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten	2
2. Höhe des Freibetrages.....	3
3. Berechnungsbeispiele:.....	3

1. Allgemeines



1.1 Freibeträge für Einkommen nach dem Grundrentengesetz ab 01.01.2021

Zum 01.01.21 erfolgte die Einführung eines Grundrentenzuschlags zur gesetzlichen Rente verbunden mit der Einführung eines besonderen Freibetrages nach § 82a bei Bezug von SGB XII Leistungen (im 3. bzw.4. Kapitel), sofern sogenannte Grundrentenzeiten erfüllt sind.

Die Erfüllung der Grundrentenzeiten führt nicht zwangsläufig zu einem Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag und somit zu einer Erhöhung der Rente. Sobald jedoch mindestens 33 Jahre berücksichtigungsfähiger Grundrentenzeiten von der deutschen Rentenversicherung bescheinigt worden sind, besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII bei der Berechnung der HzL/GruSi. Auch bei Empfänger/innen einer Hinterbliebenenrente ist ein Freibetrag anzuerkennen, wenn sie

bedürftig sind und die verstorbene Person 33 Jahre an Grundrenten- oder vergleichbaren Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat.

1.2 Wer hat Anspruch auf Grundrente bzw. -zuschlag und auf einen Freibetrag im SGB XII?

<p align="center">Anspruch auf Zahlung des Grundrentenzuschlags <u>und</u> Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII</p>	<p align="center">Nur Anspruch auf Berücksichtigung des Freibetrags nach § 82a SGB XII ohne Anspruch auf Zahlung des Grundrentenzuschlags.</p>
<p><u>Voraussetzung:</u></p> <p>a.) Vorliegen von mindestens 33 Jahren berücksichtigungsfähiger Grundrentenzeiten (z.B. aus versicherungspflichtiger Tätigkeit, Kindererziehungs- u. Pflegezeiten, Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (BA), Eingliederungsgeld (BA); nicht berücksichtigungsfähig: ALG I, ALG II, ALHi, freiwillige Beitragszeiten, Auslandszeiten) durch die deutsche Rentenversicherung bescheinigt</p> <p>b.) Beitragsleistung über 30% aber unter 80 % des Durchschnittseinkommens (Durchschnittswert zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkten)</p> <p align="center"></p> <p>Wenn die Voraussetzungen a.) und b.) vorliegen, erfolgt eine Neuberechnung / Erhöhung der Rente <u>und</u> es wird der Freibetrag nach § 82a SGB XII anerkannt.</p>	<p><u>Voraussetzung:</u></p> <p>a.) Vorliegen von mindestens 33 Jahren berücksichtigungsfähiger Grundrentenzeiten (z.B. aus versicherungspflichtiger Tätigkeit, Kindererziehungs- u. Pflegezeiten, Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (BA), Eingliederungsgeld (BA); nicht berücksichtigungsfähig: ALG I, ALG II, ALHi, freiwillige Beitragszeiten, Auslandszeiten) durch die deutsche Rentenversicherung bescheinigt</p> <p align="center"></p> <p>Auch wenn <u>kein</u> Anspruch auf den Grundrentenzuschlag besteht, wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach a.) der Freibetrag nach § 82 a SGB XII anerkannt.</p>

1.3 Freibetragsberücksichtigung beim Zusammentreffen mehrerer Renten

Wenn eine leistungsberechtigte Person neben einer Hinterbliebenenrente auch bereits selbst eine Erwerbsminderungs-/Altersrente erhält und sowohl die leistungsberechtigte Person als auch die verstorbene Person die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, wird der Freibetrag nur einmal gewährt. Er errechnet sich dann jedoch aus der Gesamtrentensumme.

Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 82a SGB XII durch eine Zusammenrechnung von Grundrentenzeiten und vergleichbaren Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen erfüllt werden.

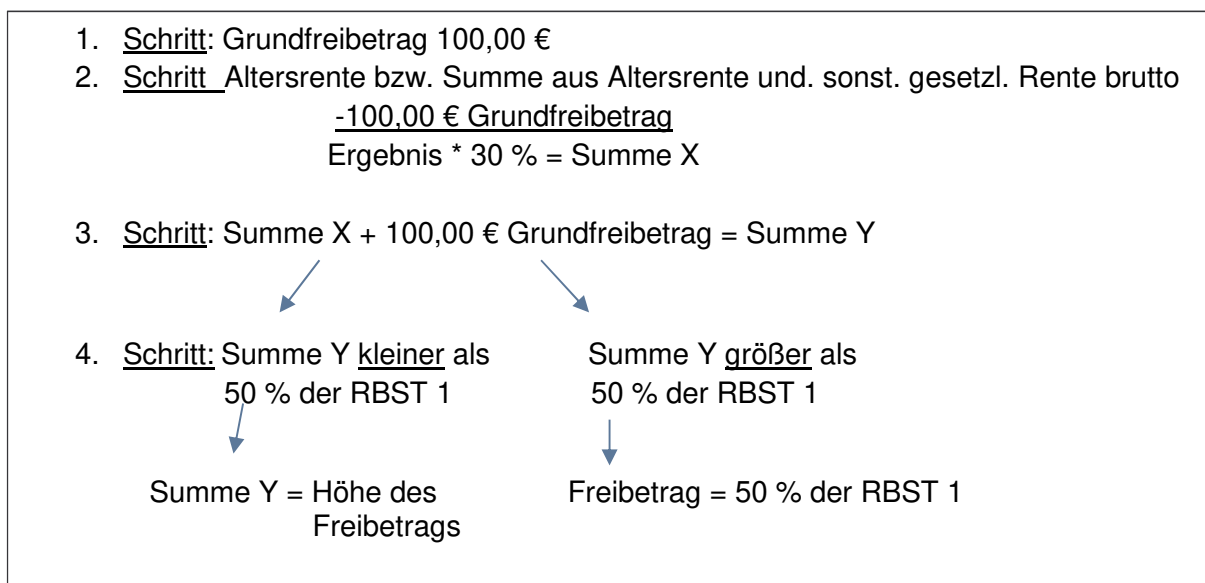
2. Höhe des Freibetrages

Der Freibetrag wird von der gesamten gesetzlichen (Brutto-)Rente errechnet und beträgt 100 € zzgl. 30 % des diesen Betrag übersteigenden Renteneinkommens, max. jedoch 50 % von RBST 1.

Auch wenn kein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag besteht, wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Vorliegen von mindestens 33 Jahren berücksichtigungsfähiger Grundrentenzeiten der Freibetrag nach § 82 a SGB XII anerkannt. In AKDN stehen die Freibetragschlüssel 479 maschinell bzw. 480 manuell zur Verfügung.

3. Berechnungsbeispiele:

Berechnungsformel:



Beispiel 1: Altersrente

Altersrente brutto:	580,00 €
./. Krankenversicherung	42,34 €
./. Zusatzbeitrag Krankenkasse	4,35 €
./. Pflegeversicherung	17,69 €
Auszahlungsbetrag	515,62 €

Freibetrag: 1. Schritt: 100,00 €

2. Schritt: $30\% * (580,00 \text{ €} - 100,00 \text{ €}) = 144,00 \text{ €}$

3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 = 244,00 €

4. Schritt: 244,00 € ist größer als 50 % der RBS 1, daher

5. Schritt: Begrenzung des Freibetrages auf den Höchstbetrag 50% RBS1

Beispiel 2: Altersrente 300,00 € brutto und Hinterbliebenenrente 100,00 € brutto

Freibetrag: 1. Schritt: 100,00 €

2. Schritt: $30\% * ([300,00 \text{ €} + 100,00 \text{ €}] - 100,00 \text{ €}) = 90,00 \text{ €}$

3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 = 190,00 €

4. Schritt: Freibetrag 190,00 €

Auswirkungen des Freibetrages auf den Leistungsanspruch

Bedarf	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
Einkommen:	
Rente (brutto 600,- €) keine 33 Jahre Grundrentenzeiten	534,00 €*
./.. Freibetrag	----
anrechenbare Rente	534,00 €
Leistungsanspruch	412,00 €

Bedarf	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
Einkommen:	
Rente (brutto 400,- €) plus Grundrentenzuschlag (z.B. 75,- € brutto)	419,00 €*
./.. Freibetrag	212,50 €
anrechenbare Rente	206,50 €
Leistungsanspruch	739,50 €

Bedarf	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
Einkommen:	
Rente (brutto 600,- €) 33Jahre Grundrentenzeit, kein Grundrentenzuschlag	534,00 €*
./.. Freibetrag = Höchstbetrag	223,00 €
anrechenbare Rente	311,00 €
Leistungsanspruch	635,00 €

Bedarf	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
Einkommen:	
Rente (brutto 600,- €) plus Grundrentenzuschlag (z.B. 250,- € brutto)	756,00 €*
./.. Freibetrag = Höchstbetrag	223,00 €
anrechenbare Rente	533,00 €
Leistungsanspruch	413,00 €

*Dies stellt bei KVdR-Versicherten die anrechenbare Nettorente nach Abzug von KV, PV und Zusatzbeitrag dar

Achtung:

Enthält die Rente nicht nur einen Grundrentenzuschlag, sondern auch freiwillige Rentenanteile, ändert sich bei der jährlichen Rentenerhöhung die von der DRV bisher mitgeteilte Quote des freiwilligen Anteils an der Rente. Dies hat zur Folge, dass sich auch der Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII für die freiwilligen Rentenanteile jährlich neu berechnet werden muss. Daher muss in diesen Fällen jährlich bei der DRV die Quote der freiwilligen Rentenanteile mit dem Mustervordruck des BMAS (Anlage 1) erfragt werden.

Zur Darstellung in KDN siehe Anlage 2